Landtag von Baden-Württemberg **Drucksache 15 / 4413**

15. Wahlperiode **04. 12. 2013**

Mitteilung

der Landesregierung

Finanzplan des Landes Baden-Württemberg gem. § 18 Absatz 10 Landeshaushaltsordnung für die Jahre 2013 bis 2020 (Stand: November 2013) einschließlich der verbindlichen Orientierungspläne für die Haushaltsjahre 2015 und 2016

Schreiben des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft vom 4. Dezember 2013 Nr. 2–0420.5/6:

Der Ministerrat hat am 26. November 2013 den Finanzplan des Landes Baden-Württemberg gem. § 18 Absatz 10 Landeshaushaltsordnung für die Jahre 2013 bis 2020 (Stand: November 2013) einschließlich der verbindlichen Orientierungspläne für die Einzelpläne für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 beschlossen.

Der Finanzplan beruht unter anderem auf dem Entwurf des Zweiten Nachtrags 2014. Entsprechend der Entscheidung des Ministerrats werden die Beschlüsse des Parlaments im Zusammenhang mit dem Zweiten Nachtrag zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 2014 und dessen Folgewirkungen auf die Haushaltsjahre 2013 bis 2020 eingearbeitet.

Dr. Nils Schmid

Minister für Finanzen und Wirtschaft

Eingegangen: 04. 12. 2013 / Ausgegeben: 09. 12. 2013

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

E N T W U R F

Finanzplan

des Landes Baden-Württemberg

gem. § 18 Abs. 10

Landeshaushaltsordnung

für die Jahre 2013 bis 2020

Stand: November 2013
Herausgegeben vom Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg

Internet: www.mfw.baden-wuerttemberg.de

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Grundlagen und Funktionen des Finanzplans 3

1. Gesetzliche Grundlagen 3
2. Aufgabe des Finanzplans 4
3. Planungszeitraum und -daten 5

II. Finanzplaneckwerte im Einzelnen 6

1. Einnahmen 6
   a) Steuereinnahmen 6
   b) KFZ-Steuer-Ersatzleistung 7
   c) Überschüsse aus Vorjahren / Entnahmen aus Rücklagen 7
   d) Übrige Einnahmen 7
2. Ausgaben 8
   a) Personalausgaben (ohne Landesbetriebe) 9
   b) Sachausgaben 12

III. Haushaltswirtschaftlicher Handlungsbedarf 14

IV. Orientierungspläne 15

V. Fazit und Ausblick 16

Tabellenanhang

I. Allgemeine Grundlagen und Funktionen des Finanzplans

1. Gesetzliche Grundlagen

Regelung zur Begrenzung der Neuverschuldung nach § 18 Landeshaushaltsordnung

Zum 1. Januar 2013 ist die Neuregelung des § 18 Landeshaushaltsordnung (LHO) von Baden-Württemberg in Kraft getreten. Sie dient der Umsetzung des Regelungsgehalts der grundgesetzlichen Schuldenbremse in das Landesrecht mit Übergangsregelung bis einschließlich 2019. Ziel ist es, die Voraussetzungen für die Sicherung einer langfristigen Tragfähigkeit des Landeshaushalts zu schaffen.

Nach § 18 LHO i.V.m. der Verordnung zu § 18 LHO ist der Haushalt grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Bis einschließlich 2019 ist eine in gleichmäßigen Schritten sinkende Neuverschuldung zulässig. Ausgangswert für den Abbau ist dabei der haushaltswirtschaftliche Handlungsbedarf des Jahres 2013 i.H.v. 2,53 Mrd. Euro nach dem Mittelfristigen Finanzplan 2011 bis 2015.

Die Höhe der Abbauschritte wird modifiziert durch die Entwicklung der Netto-Steuereinnahmen des Landes und den Saldo der finanziellen Transaktionen. Im Ergebnis mindern überdurchschnittliche Netto-Steuereinnahmen und ein positiver Saldo der finanziellen Transaktionen die Möglichkeit der Neuverschuldung, während unterdurchschnittliche Netto-Steuereinnahmen und ein negativer Saldo der finanziellen Transaktionen diese erhöhen.

Finanzplan mit jährlicher Fortschreibung

Gem. § 18 Abs. 10 LHO hat die Landesregierung dem Landtag erstmals zum 1. Juli 2013 einen Finanzplan (Stand Juni 2013) vorgelegt. Entsprechend den Vorgaben der Vorschrift ist der Finanzplan jährlich fortzuschreiben.

Die Landesregierung hat mit der erstmaligen Vorlage des Finanzplans im Juni 2013 über die gesetzliche Verpflichtung hinausgehend angekündigt, mit dem Zweiten Nachtragshaushalt

2014 eine weiter gegliederte Finanzplanung vorzulegen, aus der hervorgeht, wie die Einzelpläne des Staatshaushaltsplans am Abbaupfad partizipieren werden (Orientierungspläne).

Diese Ankündigung setzt die Landesregierung mit diesem Finanzplan (Stand November 2013) in die Tat um.

Der Finanzplan wird vom Minister für Finanzen und Wirtschaft aufgestellt und von der Landesregierung beschlossen.

Der Bericht wird auf Ebene des Gesamthaushalts erstellt und enthält zugleich Ausführungen für die Ebene der Einzelpläne.

2. Aufgabe des Finanzplans

Erweiterter Steuerungszeitraum

Die Ausrichtung der Haushaltssteuerung auf die grundgesetzliche Schuldenbremse, die durch das Land spätestens ab 2020 eingehalten werden muss, bedarf eines über die Mittelfristige Finanzplanung hinausgehenden erweiterten Steuerungszeitraums.

In der Mittelfristigen Finanzplanung gem. § 31 LHO wird für einen Zeitraum von fünf Jahren dargestellt, welche Ausgaben die Regierung im mittelfristigen Zeitraum im Gesamtrahmen erwartet, welcher haushaltswirtschaftliche Handlungsbedarf sich daraus ergibt und wie sich die voraussichtliche Haushaltsentwicklung in die gesamtwirtschaftliche Entwicklung einpasst.

Der Finanzplan erfasst den gesamten Zeitraum bis in das Jahr 2020 bezogen auf die Ebene des Gesamthaushalts.

Planungs- und Informationsinstrument

Der Finanzplan dient der Information des Parlaments, der Öffentlichkeit und der Verwaltung selbst über den finanzpolitischen Kurs der Regierung. Dementsprechend wird der Finanzplan dem Landtag zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Momentaufnahme der Finanzsituation

Bei der Bewertung der Finanzplanung darf nicht außer Acht gelassen werden, dass es sich um eine aktuelle Momentaufnah-

me der Finanzsituation des Landes handelt. Bei der Ermittlung der Einnahmen und Ausgaben kann nur von der gegenwärtig überschaubaren Sach- und Rechtslage ausgegangen werden. Änderungen bei den getroffenen Annahmen in den Basisjahren wirken sich unmittelbar auf die Planjahre aus. Außerdem besteht unter anderem das Risiko, dass das im Voraus geschätzte Steueraufkommen oder die allgemeine Preis- und Zinsentwicklung anders als angenommen verlaufen.

3. Planungszeitraum und -daten

Zeitraum

Der Finanzplan beginnt mit dem derzeit laufenden Haushaltsjahr 2013 und wird bis zum Haushaltsjahr 2020 dargestellt.

Basisdaten

Grundsätzlich liegen den Werten des Finanzplans in den Jahren 2013 und 2014 die Soll-Ansätze des Staatshaushaltsplans 2013/14 unter Berücksichtigung der beabsichtigten Änderungen im Zusammenhang mit dem Zweiten Nachtrag zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 2014 zu Grunde. Die Jahre 2015 bis 2017 bilden die Werte der Mittelfristigen Finanzplanung des Landes 2013 - 2017 ab.

Projektion und Fortschreibung

Basierend auf den Werten des letzten Jahres der Mittelfristigen Finanzplanung 2013 - 2017 werden diese grundsätzlich ab dem Jahr 2018 anhand von langjährigen Erfahrungswerten des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft mit durchschnittlichen Steigerungssätzen projiziert und entsprechend fortgeschrieben.

Änderungen, die sich aus der Beschlussfassung des Landtags zum Zweiten Nachtrag zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 2014 und damit zusammenhängend auf die Mittelfristige Finanzplanung 2013 bis 2017 ergeben, werden vom Ministerium für Finanzen und Wirtschaft in den Finanzplan eingearbeitet.

II. Finanzplaneckwerte im Einzelnen

1. Einnahmen

Die Struktur und Entwicklung der gesamten Einnahmen des Landes - ohne Nettokreditaufnahmen - stellt sich zusammengefasst wie folgt dar:

Einnahmen des Landes im Finanzplanungszeitraum ohne Nettokreditaufnahme

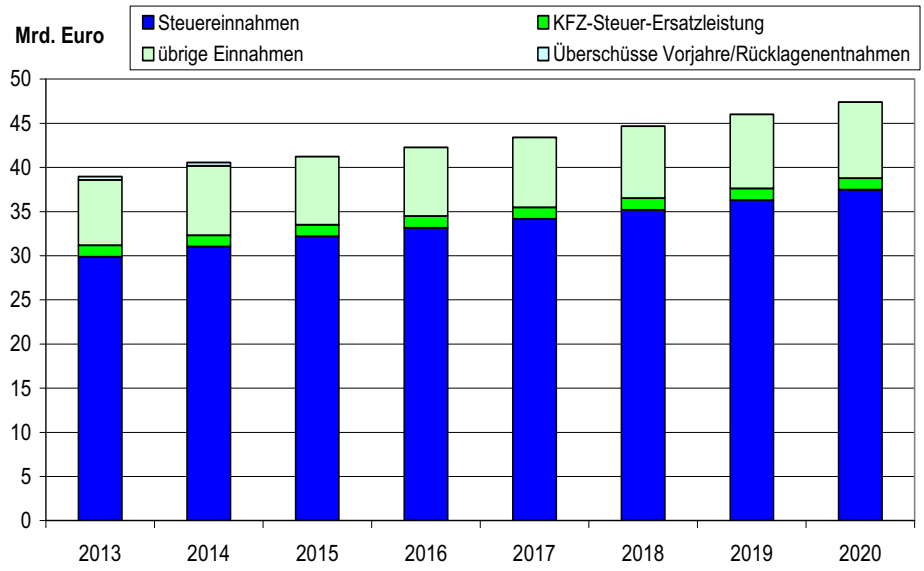

Quelle: Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg

Von 2013 bis 2020 steigt der Anteil der Steuereinnahmen von knapp 77% auf rd. 79% der in der Finanzplanung eingestellten Gesamteinnahmen.

Der Anteil der übrigen Einnahmen an den Gesamteinnahmen beträgt zwischen rd. 19% im Jahr 2013 und rd. 18% im Jahr 2020.

Im Einzelnen ist zu bemerken:

a) Steuereinnahmen

In den Haushaltsjahren 2013 und 2014 werden bei den Steuereinnahmen die Soll-Ansätze des Staatshaushaltsplans 2013/14 abgebildet. Die prognostizierten (Brutto-)Steuereinnahmen für

den Landeshaushalt aufgrund des Ergebnisses des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom 7. November 2013 werden der Finanzplanung für die Haushaltsjahre 2015 bis 2018 zu Grunde gelegt.

Durchschnittliche Steigerung Steuereinnahmen

Ab 2019 erfolgt eine Steigerung in Höhe von 3,14%; diese entspricht der Steigerung der durchschnittlichen Brutto-Trendsteuereinnahmen.

Brutto-Steuereinnahmen in Mrd. Euro

2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
29,9	31,0	32,2	33,2	34,2	35,2	36,3	37,5

b) KFZ-Steuer-Ersatzleistung

Die Kraftfahrzeugsteuereinnahmen stehen ab Juli 2009 dem Bund zu. Zur Kompensation erhalten die Länder vom Bund Kraftfahrzeugsteuer-Ersatzleistungen. Der Anteil des Landes Baden-Württemberg beträgt jährlich 1.305 Mio. Euro.

In den Haushaltsjahren 2013 bis 2020 wird für die KFZ-Steuer-Ersatzleistung jeweils dieser Betrag veranschlagt.

c) Überschüsse aus Vorjahren / Entnahmen aus Rücklagen

Überschüsse aus Vorjahren

Entsprechend den Vorgaben des Staatshaushaltsplans 2013/14 bzw. dem Entwurf des Zweiten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 2014 sind Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre im Haushaltsjahr 2013 in Höhe von 200 Mio. Euro und im Haushaltsjahr 2014 in Höhe von rd. 209,3 Mio. Euro vorgesehen.

Entnahmen aus Rücklagen

Mit den Entnahmen 2014 aus der Rücklage für Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen sind Ende 2014 alle derzeit bestehenden Rücklagen aufgebraucht. Zur Schließung des Defizits ab 2015 stehen diese Mittel nicht mehr zur Verfügung.

d) Übrige Einnahmen

Die „übrigen Einnahmen“ stellen eine Sammelposition sämtlicher Einnahmen des Landes ausgenommen der KFZ-Steuer-Ersatzleistung, den Steuer- und Krediteinnahmen, den Überschüssen aus Vorjahren und den Entnahmen aus Rücklagen

dar. Es handelt sich dabei vor allem um Zuweisungen und Zuschüsse anderer Gebietskörperschaften, insbesondere des Bundes sowie um Gebühren und sonstige Entgelte. Ein großer Teil der übrigen Einnahmen hängt direkt oder indirekt mit entsprechenden Ausgaben (z.B. Wohnungsbau, Gemeinschaftsaufgaben, Ausbildungsförderung, Wohngeld, regionalisierter öffentlicher Personennahverkehr, usw.) zusammen. In den sonstigen Einnahmen sind in 2017 durchlaufende Mittel in Höhe von insgesamt rd. 6,3 Mrd. Euro enthalten. Davon entfallen rd. 3,3 Mrd. Euro nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) auf die Finanzausgleichsumlage (§ 1a FAG), die als Teil des interkommunalen Finanzausgleichs (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 FAG) wieder an die Kommunen zurückfließt.

Entflechtungsmittel

Mit dem Aufbauhilfegesetz wurde durch eine Änderung des Entflechtungsgesetzes die Höhe der Kompensationsleistungen nach Artikel 143c Grundgesetz für die Jahre ab 2014 bis 2019 festgelegt; d.h. die Zuweisungen der Entflechtungsmittel werden in bestehender Höhe mit investiver Zweckbindung bis Ende 2019 fortgeführt. In der Projektion bis 2020 sind ab dem Haushaltsjahr 2018 die Werte der Mittelfristigen Finanzplanung 2013 - 2017 in Einnahmen und Ausgaben mit rd. 311,5 Mio. Euro fortgeschrieben.

Durchschnittliche Steigerung sonstige Einnahmen ab 2018

Ab 2018 wird eine Steigerung in Höhe von 2,89% aufgrund des langjährigen Durchschnitts (Ist-Entwicklung 1987 bis 2012) unterstellt.

übrige Einnahmen in Mrd. Euro

2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
7,4	7,9	7,7	7,8	7,9	8,1	8,4	8,6

2. Ausgaben

Die Struktur der gesamten Ausgaben des Landes auf der Basis der Plandaten stellt sich zusammengefasst wie folgt dar:

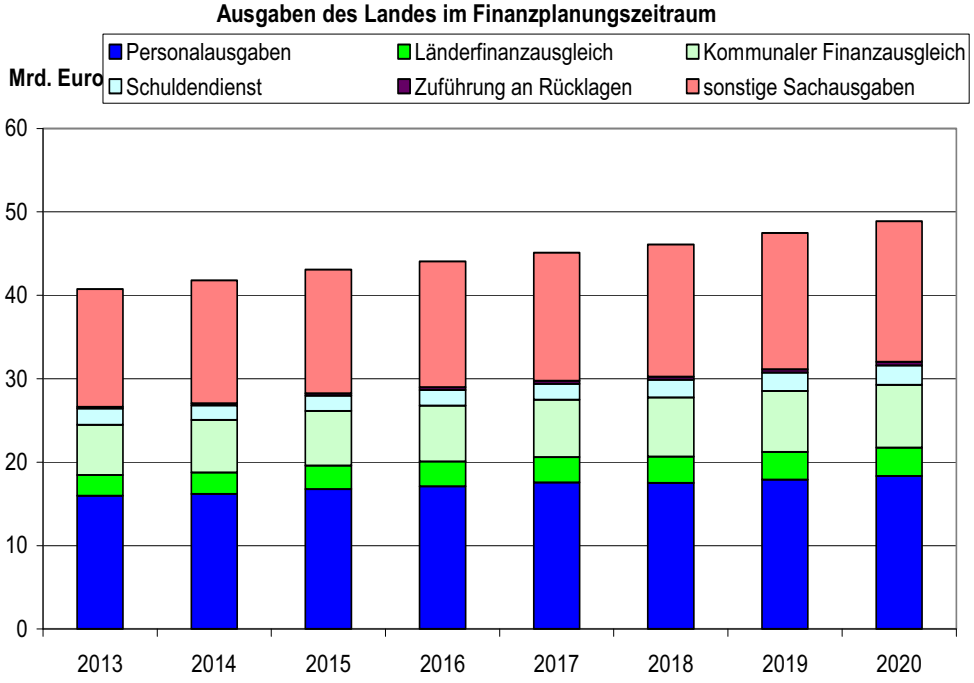

Quelle: Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg

Von 2013 bis 2020 liegt der haushaltssystematische Anteil der Personalausgaben an den Gesamtausgaben zwischen rd. 38 und 39% (ohne die Personalausgaben in Landesbetrieben). Die Personalausgaben der Landesbetriebe sind als Zuschüsse in den sonstigen Sachausgaben enthalten. Unter Einbeziehung der Personalausgaben der Landesbetriebe erhöht sich die Personalausgabenquote an den Gesamtausgaben auf rd. 42%.
Der Anteil der sonstigen Sachausgaben beläuft sich durchschnittlich auf rd. 35%, der Anteil des Kommunalen Finanzausgleichs liegt bei rd. 15% der Gesamtausgaben.

Im Übrigen untergliedern sich die Ausgaben wie folgt:

a) Personalausgaben (ohne Landesbetriebe)

Die Personalausgaben entwickeln sich wie folgt:

Anteil in % an den gesamten Personalausgaben der Hauptgruppe 4 (ohne Personalausgaben in Landesbetrieben)

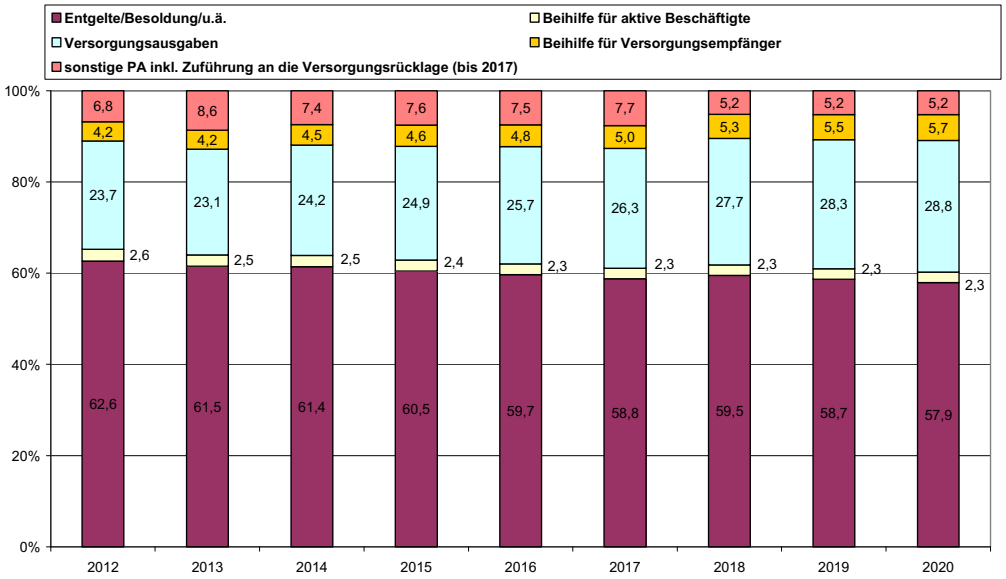

Vor dem Hintergrund der steigenden Zahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger wird sich der prozentuale Anteil der Ausgaben für Versorgung und Beihilfe der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger voraussichtlich bis 2020 um knapp 7 Prozentpunkte erhöhen. Der Anteil der Ausgaben für aktive Beschäftigte (inklusive Beihilfe) wird sich voraussichtlich um ca. 5 Prozentpunkte verringern.

Der Rückgang der "sonstigen Personalausgaben" im Jahr 2018 liegt darin begründet, dass nach geltender Rechtslage ab 2018 keine Zuführungen zur Versorgungsrücklage mehr vorgesehen sind. Durch das Ende der Zuführungen zur Versorgungsrücklage wirken sich Besoldungs- und Versorgungsanpassungen ab 2018 wieder in voller Höhe auf die Besoldungs- und Versorgungsausgaben aus.

Einsparungen im Personalbereich

Das 2011 begonnene 1.480-Stellenabbauprogramm, das Stelleneinsparprogramm zur Kompensation der Neustellen im Rahmen der Regierungsneubildung (Gesamteinsparvolumen: 147 Stellen) sowie der Stellenabbau im Zusammenhang mit dem Dienstreisemanagement (Abbauverpflichtung im Umfang von insgesamt 131,5 Stellen) sind in der Finanzplanung be-

rücksichtigt. Dies gilt auch für die sogenannten kw-Stellen (d.h. Planstellen und andere Stellen mit dem Vermerk "künftig wegfallend" nach § 21 LHO).

Hervorzuheben ist, dass die von der Landesregierung beschlossenen Maßnahmen im Personalbereich - d.h. die Gesamtkonzeption im Bereich der Lehrerstellen (rd. 11.600 kw-Stellen) sowie die Einsparungen im allgemeinen Beamtenbereich - die Personalausgaben in den Jahren bis 2020 weniger stark ansteigen lassen. Die Maßnahmen bremsen somit den Anstieg der Ausgaben im Personalbereich.

Personalausgaben in Mrd. Euro

2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
15,9	16,2	16,8	17,1	17,5	17,5	17,9	18,3

Entgelt / Besoldung u.ä.

Die Entgelte, Besoldungsbezüge u.ä. werden ab 2015 mit einer linearen und strukturellen Steigerung von insgesamt 1,8% fortgeschrieben.

Der Basiswert für die Fortschreibung des jeweiligen Jahres wurde um den Einsparbetrag aufgrund des Vollzugs von kw-Vermerken und Einsparungen entsprechend den Vorgaben des Haushaltsbegleitgesetzes 2013/14 und unter Berücksichtigung der beabsichtigten Änderungen im Zusammenhang mit dem Zweiten Nachtrag 2014, insbesondere mit der strukturellen Absenkung der Personalausgaben ab 2014 um 130 Mio. Euro, verringert.

Versorgungsausgaben

Die Versorgungsbezüge werden ebenfalls mit einer Steigerung ab dem Jahr 2015 von insgesamt 1,8% berechnet. Unter Berücksichtung der Daten des Landesamts für Besoldung und Versorgung und des Versorgungsberichts des Statistischen Landesamtes wurde bei der Berechnung der voraussichtlichen Versorgungsausgaben bis 2020 der Zuwachs der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger einbezogen (Zuwachs 2012 bis 2020 in Höhe von voraussichtlich +30%).

Beihilfeausgaben

Bei der Entwicklung der Beihilfeausgaben für die aktiven Beamtinnen und Beamten wurde eine durchschnittliche Steigerung in Höhe von 1,5% pro Jahr unterstellt. Bei den Beihilfeausgaben für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger wurde ein Steigerungsfaktor von 3,5% p.a. und eine strukturelle Erhöhung aufgrund des zu erwartenden Anstiegs der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger zu Grunde gelegt.

Die zu erwartenden Einsparungen im Beihilfebereich aufgrund des Hauhaltsbegleitgesetztes 2013/14 wurden bei beiden Personengruppen berücksichtigt.

sonstige Personalausgaben

Die Steigerung der sonstigen Personalausgaben (z.B. Trennungsgeld, Umzugskosten, Heilfürsorge, sonstige nicht aufteilbare Personalausgaben) wird ab 2018 konkret berechnet. Die durchschnittliche Steigerung im Zeitraum 2013 bis 2020 ergibt rd. 2,65% p.a. Die durchschnittliche Steigerungsrate der letzten 25 Jahre (1987 bis 2012) lag bei rd. 2,64%.

Versorgungsrücklage

Der Finanzplan enthält bei den Personalausgaben bis einschließlich 2017 Zuführungsraten an die Versorgungsrücklage - vgl. auch Gesetz über eine Versorgungsrücklage des Landes Baden-Württemberg.

Die Zuführungsraten werden entsprechend der beabsichtigten Besoldungs- und Versorgungsanpassung berechnet. Ab 2018 ist keine Zuführung mehr an die Versorgungsrücklage unterstellt - vgl. § 17 Absatz 2 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg.

Zuführungen an die Versorgungsrücklage in Mio. Euro

2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
291	336	380	422	465	-	-	-

b) Sachausgaben

Sachausgaben in Mrd. Euro

2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
24,8	25,6	26,3	27,0	27,6	28,6	29,5	30,5

Länderfinanzausgleich / Kommunaler Finanzausgleich

In den Haushaltsjahren 2013 und 2014 werden bei den steuerabhängigen Ausgaben die Soll-Ansätze des Staatshaushaltsplans 2013/14 abgebildet. Die Ausgaben des Länderfinanzausgleichs in den Jahren 2015 bis 2018 entsprechen der November-Steuerschätzung 2013. Diese werden mit der gleichen Steigerungsrate wie die Brutto-Steuereinnahmen ab 2019 fortgeschrieben.

Das Gleiche gilt für die steuerabhängigen Ausgaben im kommunalen Finanzausgleich. Rechnerisch wurde die Kürzung im kommunalen Finanzausgleich mit 300 Mio. Euro für die Jahre 2017 bis 2020 fortgeführt.

Steuerabhängige Ausgaben in Mrd. Euro

2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
8,5	8,9	9,4	9,6	9,9	10,3	10,6	10,9

Zuführung an Rücklagen

Zuführungen an Rücklagen und Sondervermögen sind bis 2017 entsprechend den Festlegungen im Staatshaushaltsplan 2013/2014 bzw. den Planansätzen gemäß Mittelfristiger Finanzplanung 2013 - 2017 enthalten. Ab dem Haushaltsjahr 2013 sind lediglich die Zuführungen an den Versorgungsfonds eingeplant.

Versorgungsfonds

Die Zuführungen an den Versorgungsfonds (vgl. Gesetz über einen Versorgungsfonds des Landes Baden-Württemberg) sind wie folgt eingeplant:

Zuführungen an den Versorgungsfonds in Mio. Euro

2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
184	221	266	307	346	381	413	443

Schuldendienst

Die weiteren Entwicklungen im Rahmen der europäischen Schuldenkrise und ihre Auswirkungen auf den Kreditmarkt lassen sich für den Zeitraum bis 2020 im Voraus nicht vorhersagen. Dementsprechend wurden die Ausgaben für den Schuldendienst nach dem Vorsichtsprinzip kalkuliert.

Die im Finanzplan ausgewiesenen weiteren Nettokreditaufnahmen

bis einschließlich 2019 sowie die beabsichtigten Änderungen im Zusammenhang mit dem Zweiten Nachtrag 2014 mit der strukturellen Absenkung der Zinsausgaben ab 2014 um 100 Mio. Euro wurden berücksichtigt.

sonstige Sachausgaben

Hierin enthalten sind alle anderen, bislang nicht genannten Sachausgaben, die durch Gesetze, Verordnungen und andere rechtliche, insbesondere vertragliche Verpflichtungen festgelegt sind. Ebenfalls enthalten sind die sogenannten nicht zwangsläufigen Ausgaben und die durchlaufenden Mittel (Ausgaben, die durch Einnahmen von Dritter Seite, insbesondere von Bund oder der EU, gedeckt sind).

Ab 2018 wird eine Steigerung in Höhe von rd. 3,13% aufgrund des langjährigen Durchschnitts der Ist-Entwicklung der Jahre 1987 bis 2012 unterstellt.

Die ausgabeseitigen Erstattungen des Landes an den Fonds "Aufbauhilfe" werden im Haushaltsjahr 2020 bei den "Sonstigen Sachausgaben" berücksichtigt.

III. Haushaltswirtschaftlicher Handlungsbedarf

Ebene des Gesamthaushalts

Mit den dargestellten Annahmen und Berechnungsmethoden wurde der Saldo aus der Entwicklung der Einnahmen (ohne Nettokreditaufnahmen) und Ausgaben des Landes bis 2020 ermittelt. Die Projektion zeigt auf, dass die voraussichtlichen Einnahmen die erwarteten Ausgaben nicht decken.

Einnahmeverbesserungen des Landes

Zur strukturellen Reduzierung des haushaltswirtschaftlichen Handlungsbedarfs und zur nachhaltigen Konsolidierung des Landeshaushalts sind im Hinblick auf die Erreichung der Vorgaben der Schuldenbremse zum 1. Januar 2020 Einnahmeverbesserungen bei den Einnahmen des Landes - zum Beispiel Steuermehreinnahmen aufgrund von Steuerrechtsänderungen bzw. Mehreinnahmen aufgrund veränderter Finanzbeziehungen zwischen den Ländern und dem Bund - erforderlich. Im Finanzplan sind hierfür Mehreinnahmen in Höhe von 400 Mio. Euro p.a. ab 2015 berücksichtigt.

Selbstverpflichtung der Landesregierung

Beim schrittweisen Abbau des haushaltswirtschaftlichen Handlungsbedarfs hat sich die Landesregierung im Rahmen einer Selbstbindung verpflichtet, von 2013 bis einschließlich 2019 die Neuverschuldung grundsätzlich auf einen Betrag von rund 6,4 Mrd. Euro zu begrenzen. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Änderungen im Zweiten Nachtrag zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 2014 wurde im Finanzplan des Landes Baden-Württemberg für das Jahr 2014 die Nettokreditaufnahme um 260 Mio. Euro abgesenkt.

Dem Haushaltsgesetzgeber bleibt es vorbehalten, die Höhe der Nettokreditaufnahme zum Ausgleich der jeweiligen Haushaltsjahre abschließend festzulegen.

Geplante Nettokreditaufnahme in Mio. Euro

2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Summe 2013-2020
1.780,3	1.228,2	1.068,0	840,0	790,0	238,0	180,0	0,0	6.124,5

Abbaupfad bis 2020

Unter Berücksichtigung der eingeplanten Einnahmen aus Nettokreditaufnahmen und Einnahmeverbesserungen des Landes ergibt sich folgender rechnerischer Abbaupfad auf Ebene des Gesamthaushalts ab dem Haushaltsjahr 2015:

Abbaupfad auf Ebene des Gesamthaushalts in Mio. Euro

2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
0,0	0,0	-397,5	-579,3	-516,1	-787,5	-878,4	-1.070,6

Der Abbaupfad definiert die stufenweise Rückführung des Defizits unter Berücksichtigung von (Netto-)Kreditaufnahmen auf Ebene des Gesamthaushalts bis 2020.

IV. Orientierungspläne

Ebene der Einzelpläne

Mit den Orientierungsplänen wird der im Finanzplan auf Gesamtplanebene festgestellte Abbaupfad auf die Einzelpläne umgelegt und damit eine einzelplanspezifische Abbauverpflichtung pro Haushaltsplan festgelegt.

Entsprechend den Festlegungen im Finanzplan (Stand Juni 2013) hat die Landesregierung zusammen mit dem Entwurf des Zweiten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 2014 eine weiter gegliederte Finanzplanung vorzulegen.

Zusammen mit der Fortschreibung des Finanzplans (Stand November 2013) wurden deshalb für die Einzelpläne Orientierungspläne erstellt, die nach Maßgabe der Entscheidung der Landesregierung bei der Aufstellung des Staatshaushaltsplans 2015/16 zu berücksichtigen sind. § 28 LHO bleibt davon unberührt.

Einsparverpflichtungen der Einzelpläne

Als Verteilschlüssel für die Orientierungspläne ist der Anteil der Sach- und Personalausgaben (ohne durchlaufende Mittel) eines Einzelplans am Haushaltsvolumen maßgeblich.

Die bereits strukturell wirkenden Konsolidierungsmaßnahmen seit Regierungsantritt bei den einzelnen Ressorts werden nach einem Bonus-Malus-System als Vorleistungen angerechnet.

Die Orientierungspläne werden für die Jahre 2015 und 2016 von der Landesregierung vorgegeben und sind bei der Haushaltsaufstellung zu berücksichtigen.

Bezüglich der Einsparvorgaben der Einzelpläne für die Jahre 2015 und 2016 wird auf den Tabellenanhang verwiesen. Im Haushaltsjahr 2015 sind - Stand November 2013 - Konsolidierungsmaßnahmen im Umfang von 397,5 Mio. Euro und im Haushaltsjahr 2016 im Umfang von 579,3 Mio. Euro vorzunehmen. Sofern 2015 alle Konsolidierungsmaßnahmen strukturell wirken, müssten 2016 zusätzlich wirkende Konsolidierungsmaßnahmen im Umfang von 181,8 Mio. Euro initiiert werden (579,3 Mio. Euro abzüglich 397,5 Mio. Euro).

V. Fazit und Ausblick

Saldo aus der Entwicklung der Ein-

Der Finanzplan zeigt auf, dass die voraussichtlichen Einnahmen die erwarteten Ausgaben nicht decken. Deshalb sind auch weiter-

nahmen und Ausgaben

hin strukturelle Konsolidierungsmaßnahmen unabdingbar. Der Abbaupfad des Finanzplans wird mit den verbindlichen Orientierungsplänen für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 auf die Einzelpläne verteilt und ist bei der Aufstellung des Staatshaushaltsplans 2015/16 zu berücksichtigen. Um den für das jeweilige Jahr im Finanzplan vorgesehenen Abbau der Neuverschuldung einhalten zu können, müssen über die Jahre hinweg in erster Linie strukturell wirkende Konsolidierungsmaßnahmen ergriffen werden.

Der Ausgangswert für den Abbau der Neuverschuldung (vergl. § 18 LHO) und für die Haushaltskonsolidierung war der nach der Mittelfristigen Finanzplanung 2011 - 2015 bestehende haushaltswirtschaftliche Handlungsbedarf des Jahres 2013 in Höhe von rd.
2,5 Mrd. Euro. Aufgrund der in die Wege geleiteten strukturellen Konsolidierungsmaßnahmen wurde in dem zum 1. Juli 2013 vorgelegten Finanzplan wurde noch mit einem verbleibenden Defizit in 2020 in Höhe von rd. 1,4 Mrd. Euro gerechnet.

Durch die weiteren strukturellen Konsolidierungsmaßnahmen der Landesregierung hat sich der haushaltswirtschaftliche Handlungsbedarf (Stand November 2013) auf unter 1,1 Mrd. Euro im Jahr 2020 verringert.

Weitere Maßnahmen (Einnahmeerhöhungen und/oder Ausgabenkürzungen) sind jedoch unerlässlich, um die Nettokreditaufnahme schrittweise auf Null zurückzuführen. Hierfür wird es auch zukünftig notwendig sein, dass mit dem Fortschreiben der Finanzplanung die Umlage des Abbaupfads auf die Einzelpläne mit den Orientierungspläne für die Folgejahre jeweils rechtzeitig vor Beginn der jeweiligen Planaufstellung erfolgt.

Tabellenanhang:

Projektion der Einnahmen und Ausgaben 2013 bis 2020 - Stand November 2013

Finanzplan für die Jahre 2013 bis 2020 - Stand November 2013

Orientierungspläne für die Jahre 2015 und 2016 - Stand November 2013

Projektion der Einnahmen und Ausgaben 2013 bis 2020 - Stand November 2013

Alle Angaben in Mio. Euro / Jahr	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
I. Einnahmen (ohne Nettokreditaufnahme)	**38.956,4**	**40.549,5**	**41.206,9**	**42.265,5**	**43.393,9**	**44.655,5**	**45.996,3**	**47.404,7**
davon Steuern	*29.880,0*	*31.040,0*	*32.210,0*	*33.180,0*	*34.180,0*	*35.210,0*	*36.315,6*	*37.481,9*
davon alle übrigen Einnahmen	*9.076,4*	*9.509,5*	*8.996,9*	*9.085,5*	*9.213,9*	*9.445,5*	*9.680,7*	*9.922,8*
II. Ausgaben	**40.736,7**	**41.777,7**	**43.072,4**	**44.084,8**	**45.100,0**	**46.081,0**	**47.454,7**	**48.875,2**
davon Personalausgaben	*15.947,6*	*16.188,7*	*16.757,7*	*17.126,4*	*17.549,5*	*17.494,1*	*17.922,3*	*18.337,8*
davon Sachausgaben	*24.789,1*	*25.589,0*	*26.314,7*	*26.958,4*	*27.550,5*	*28.586,9*	*29.532,4*	*30.537,4*
Saldo Einnahmen ./. Ausgaben (negativ = Defizit)	**-1.780,3**	**-1.228,2**	**-1.865,5**	**-1.819,3**	**-1.706,1**	**-1.425,5**	**-1.458,4**	**-1.470,6**

Finanzplan 2020 - Stand November 2013

Alle Angaben in Mio. Euro / Jahr	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Saldo Einnahmen ./. Ausgaben gem. Projektion (negativ = Defizit)	-1.780,3	-1.228,2	-1.865,5	-1.819,3	-1.706,1	-1.425,5	-1.458,4	-1.470,6
geplante Nettokreditaufnahme (Nettokreditaufnahme 2013/2014 gem. Ermächtigung StHG 2013/2014 bzw. Gesetzentwurf über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 2014)	1.780,3	1.228,2	1.068,0	840,0	790,0	238,0	180,0	0,0
Saldo NEU (negativ = Defizit)	**0,0**	**0,0**	**-797,5**	**-979,3**	**-916,1**	**-1.187,5**	**-1.278,4**	**-1.470,6**
Mehreinnahmen aufgrund Steuerrechtsänderungen auf Bundesebene bzw. Mehreinnahmen aufgrund veränderter Finanzbeziehungen zwischen den Ländern und dem Bund			400,0	400,0	400,0	400,0	400,0	400,0
Abbaupfad ab 2015	**0,0**	**0,0**	**-397,5**	**-579,3**	**-516,1**	**-787,5**	**-878,4**	**-1.070,6**

Finanzplan 2020
Verbindliche Orientierungspläne für die Einzelpläne

hier:
Einsparvorgaben für die Jahre 2015 und 2016
Stand November 2013

Nach Maßgabe der Entscheidung der Landesregierung bei der Aufstellung des Staatshaushaltsplans 2015/16

Geschäftsbereich - Einzelplan / Jahr	2015	2016
	in Tsd. Euro	
Landtag (LT) - Epl. 01 *	677	1.095
Staatsministerium (StM) - Epl. 02	374	582
Innenministerium (IM) - Epl. 03	12.756	21.339
Ministerium für Kultus, Jugend und Sport (KM) - Epl. 04	17.465	26.979
Justizministerium (JuM) - Epl. 05	14.946	24.468
Ministerium für Finanzen und Wirtschaft (MFW) - Epl. 06	11.373	18.956
Ministerium für Finanzen und Wirtschaft (Wirtschaft) (MFW) - Epl. 07	3.311	5.212
Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucher-schutz (MLR) - Epl. 08	5.746	9.367
Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren (SM) - Epl. 09	698	11.295
Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (UM) - Epl. 10	1.735	2.772
Rechnungshof (RH) - Epl. 11 *	194	319
Allgemeine Finanzverwaltung (AFV) - Epl. 12	294.289	402.371
Ministerium für Verkehr und Infrastruktur (MVI) - Epl. 13	9.402	14.844
Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst (MWK) - Epl. 14	22.045	35.565
Ministerium für Integration (IntM) - Epl. 15	2.488	4.134
Summe aller Einzelpläne	**397.500**	**579.300**

* § 28 LHO bleibt unberührt